

# Schiedsordnung (SchODS)

der IPA-Deutsche Sektion e.V.

in der Fassung vom 14. September 2008

---



## **Vorwort**

Diese Schiedsordnung regelt

- a) die Arbeit der Schiedskommissionen (Artikel 10 Absatz 2 der Satzung IPA Deutsche Sektion e.V.) und
- b) die Durchführung des Sanktionsverfahrens (Artikel 30 der der Satzung IPA Deutsche Sektion e.V.)

## **Abschnitt I – Schiedskommissionen**

Jedes Mitglied, jede Verbindungsstelle, jede Landesgruppe oder der Bundesvorstand kann eine Schiedskommission anrufen, wobei die klagende Partei, die beklagte Partei und der Streitgrund ausreichend klar zu bezeichnen sind.

### **§ 1 - Aufgaben**

Aufgaben der Schiedskommissionen (nachfolgend Kommissionen) sind

- a) die Entscheidung in Schlichtungsverfahren (Schiedsspruch),
- b) die Durchführung der Ermittlungen im Sanktionsverfahren.

### **§ 2 - Zusammensetzung**

Jede Landesgruppe wählt beim Landesdelegiertentag oder in der Mitgliederversammlung einen Vertreter für die Mitarbeit in den Kommissionen.

Eine Kommission besteht aus fünf Mitgliedern.

In Schlichtungsverfahren (§1a) benennt jede Partei innerhalb von acht Tagen zwei gewählte Kommissionsvertreter. Diese wählen innerhalb von vier Wochen aus dem Kreis der übrigen Kommissionsvertreter das fünfte Mitglied als Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kommt eine Streitpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ernennt der Geschäftsführende Bundesvorstand ersatzweise die erforderlichen Kommissionsmitglieder. Wird der Vorsitzende nicht fristgerecht bestimmt, ernennt der Geschäftsführende Bundesvorstand den Vorsitzenden.

In Sanktionsverfahren (§ 1b) werden die Kommissionsmitglieder innerhalb von zwei Wochen durch den Geschäftsführenden Bundesvorstands im Losverfahren bestimmt.

Die Berufung von Kommissionsvertretern der Landesgruppe einer betroffenen Partei ist nicht möglich.

### **§ 3 - Schlichtungsverfahren**

Die Kommission bestimmt eigenständig die erforderlichen Maßnahmen und fällt den Schiedsspruch mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende berichtet dem Bundesvorstand schriftlich über den Ausgang des Verfahrens, der die Parteien schriftlich informiert.

Gegen Mitglieder, die den Schiedsspruch der Kommission nicht anerkennen, kann der Geschäftsführende Bundesvorstand ein Sanktionsverfahren beantragen.

Gegen den Schiedsspruch ist Beschwerde beim Bundesvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

## **Abschnitt II - Sanktionsverfahren**

### **§ 4 - Sanktionen**

Sanktionen sind gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.

- a) Missbilligung
- b) Abmahnung
- c) Ausschluss

### **§ 5 - Missbilligung**

Eine Missbilligung kann gegenüber

- a) einem Mitglied durch die geschäftsführenden Vorstände
- b) einem Mitglied eines Verbindungsstellenvorstandes durch den geschäftsführenden Landesgruppenvorstand
- c) einem Mitglied eines Landesgruppenvorstandes durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand

ausgesprochen werden.

Vor Aussprache der Missbilligung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen muss. Der Beschluss, eine Missbilligung auszusprechen, wird mit einfacher Stimmenmehrheit nach pflichtgemäßer Würdigung des zugrunde liegenden Sachverhalts gefasst.

Die Missbilligung muss schriftlich erfolgen. Gegen die Missbilligung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine Schiedskommission über das Organ anrufen, welches die Missbilligung ausgesprochen hat.

## **§ 6 - Abmahnung und Ausschluss**

Abmahnungen und Ausschlüsse bedürfen der Durchführung von Ermittlungen einer Schiedskommission (Sanktionsverfahren).

Werden eine Sanktion rechtfertigende Tatsachen bekannt, die nicht mit einer Missbilligung geheilt werden können, beauftragt der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Kommission mit der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen.

Vor Aussprache der Abmahnung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen muss.

Die Abmahnung muss schriftlich erfolgen. Gegen die Abmahnung ist eine Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Bundesvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

Wird gegen einen Funktionsträger ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist dieser mit dem Tag nach der Zustellung der Einleitungsverfügung von der Wahrnehmung seines Amtes entbunden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Delegiertenamts. Für die Zustellung gelten die Bestimmungen des Zustellungsverfahrens im Verwaltungsverfahrenrecht. Bis zur Beendigung des Verfahrens gilt die Vertretungsregelung. Für die betroffenen Mitglieder eines Geschäftsführenden Vorstandes kann der jeweilige Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.

Auf der Grundlage des schriftlichen Untersuchungsberichtes der Kommission entscheidet der Bundesvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Bei Mitgliedern des Bundesvorstandes trifft diese Entscheidung der Nationale Kongress.

Mit dem Tag nach der Zustellung der Einleitungsverfügung des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 7 - Übergangsregelung**

Bis zur Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen nach § 2 werden deren Aufgaben durch die bisher bestimmten Mitglieder des Beschwerdeausschusses wahrgenommen.

## **§ 8 - Funktionsbezeichnung**

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Die Schiedsordnung ist durch Beschluss des 18. Nationalen Kongresses am 27. September 2008 in Fulda einstimmig angenommen worden. Sie ist mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg am in Kraft getreten.